

STATUTEN

März 2025

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

¹Unter dem Namen "Gemeinnütziger Verein Romanshorn" besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Romanshorn.

2Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des TGF – Thurgauischer Gemeinnütziger Frauenverein.

³Der Verein ist Mitglied und bildet eine Sektion des SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein.

Art. 2 Zweck

¹Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung.

²Er verfolgt dieselben Zielsetzungen wie der TGF und unterstützt ihn in seinen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten.

3Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

4Der Verein:

- a) Erfüllt soziale Aufgaben inner- und ausserhalb der Gemeinde und unterstützt und fördert gemeinnützige Werke und Aktionen.
- b) Führt eine Kinderartikelbörse, wo gut erhaltene Kinderartikel entgegengenommen und zu günstigen Preisen verkauft werden.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Mitglied werden kann, wer sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert und den Mitgliederbeitrag bezahlt. Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung bestimmt. Mitglieder über 80 Jahre sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

²Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.

3Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Ein Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

²Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt wurde.

³Aus wichtigen Gründen kann die Jahresversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

3. VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Vereinsversammlung

Art. 6 Vereinsversammlung

¹Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

²Sie findet als Jahresversammlung im ersten Halbjahr statt. Die Jahresversammlung behandelt insbesondere die in Art. 10 bezeichneten Geschäfte.

³Die Einberufung der Jahresversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag brieflich oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Traktanden.

4Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindesten 10 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 7 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigsten ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

²Für die ausserordentliche Vereinsversammlung gilt Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

Art. 8 Schriftliche Vereinsversammlung

In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Vereinsversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse bzw. Quoren gemäss Statuten). Die Stimmen müssen im Original in einem

verschlossenen Couvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin / Empfänger zugestellt werden. Dieser Grundsatz gilt für die Jahresversammlung wie für die ausserordentliche Vereinsversammlung.

2Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin / Empfänger bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt, und die Stimmbelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt. Als Zeuginnen / Zeugen für die Auszählungen fungieren die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, die Aktuarin / der Aktuar oder die Revisorin / der Revisor. Die Zeuginnen / die Zeugen unterzeichnen das Auszählungsprotokoll, zusammen mit der Präsidentin / dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten.

Art. 9 Beschlussfassung

1Vorbehältlich anderer statutarischer Bestimmungen fasst die Vereinsversammlung die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 10 Zuständigkeit der Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung von:
 - Protokoll der letzten Jahresversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten
 - Jahresrechnung des Vereins
 - Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands
 - Budget
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- d) Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- e) Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Annahme und Änderungen der Statuten
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Vorstand

Art. 11 Mitgliederzahl, Rücktritt

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, die Aktuarin / den Aktuar und die Kassierin / den Kassier.

²Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist mindestens drei Monate vor der Jahresversammlung bekannt zu geben.

Art. 12 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Vorstandes kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentlichen Geschäftstätigkeiten hinausgehen.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

²Die Präsidentin / der Präsident muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

3Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse entsprechend Art. 9. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind zulässig.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

¹Der Vorstand kann über ausserordentliche Ausgaben von bis CHF 2'000.00 pro Geschäft, im Maximum CHF 5'000.00 pro Jahr beschliessen.

2Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

3Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident zeichnen je mit der Aktuarin / dem Aktuar oder der Kassierin / dem Kassier rechtsverbindlich für den Verein. Für Post- und Bankverkehr zeichnen Kassierin / Kassier und Präsidentin / Präsident zu zweien.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Vereinsversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Jahresversammlung und Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- f) Erlass und Änderung des Reglement für finanzielle Ausrichtungen von finanziellen Ausrichtungen
- g) Festlegung von finanziellen Ausrichtungen
- h) Erlass und Änderung des Spesenreglements

Kontrollstelle

Art. 16 Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren

¹Die Jahresversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen / Revisoren.

2Die Revisorinnen / Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

³Die Revisorinnen / Revisoren erstatten der Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

4. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 17 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus dem Erlös aus der Kinderartikelbörse bestimmt.

Art. 18 Haftung

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75 a ZGB).

Art. 19 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art. 20 Rechnungsjahr

Sämtliche Rechnungen werden auf den 31. Januar abgeschlossen.

5. STATUTENÄNDERUNG

Art. 21 Voraussetzungen

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

6. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 22 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vermögensverwendung

¹Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Vereinsversammlung mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Gewinn und Kapital sind einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Institutionen mit Sitz im Kanton / in der Schweiz zuzuwenden.

2Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Jahresversammlung vom Mit so fortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom			
Ort / Datum,			
die Präsidentin / der	r Präsident	die Aktuarin / der Aktuar	